

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Wir liefern ausschließlich zu unseren nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Bei dauernder Geschäftsverbindung gelten unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen für sämtliche abzuwickelnden Geschäfte, ohne daß jeweils gesondert auf die Bedingungen hingewiesen werden muß. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, bei Folgegeschäften die Lieferbedingungen erneut zu übersenden.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüdenscheid. Diese Gerichtsstandsvereinbarung wird ausdrücklich auch für das gerichtliche Mahnverfahren, soweit zulässig, vereinbart.

Sollte eine Bestimmung unserer Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Besteller ist verpflichtet, mit uns eine Vereinbarung zu treffen, durch welche die ungültige Bestimmung durch eine andere Regelung ersetzt wird, die den gleichen wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg wie die ungültige Bestimmung erzielt.

2. Zahlungen

Alle Zahlungen haben bar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

Als Barzahlung werden anerkannt Bar-, Postscheck- oder Banküberweisungen. Verrechnungs- oder Barschecks werden nach Einlösung durch die Bank als Barzahlung anerkannt.

Wir sind nicht verpflichtet, sonstige Zahlungsmittel, insbesondere Wechsel-, Forderungsabtretungen oder dergl. anzunehmen.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der vorbezeichneten Zahlungsfristen, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab den gesetzlichen Zinssatz und vom Tage der ersten Mahnung an Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem zum Zeitpunkt der Zahlungsüberschreitung gültigen Bankkreditzinssatz zu berechnen.

Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Besteller kann mit Gegenforderungen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Erfahren wir nach Vertragsabschluß Umstände, die den Schluß zulassen, daß unsere Ansprüche gefährdet sind, können wir die Lieferung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Höhe der gesamten Forderungen abhängig machen. Dies gilt vor allen Dingen dann, wenn der Besteller mit sonstigen Zahlungen uns gegenüber in Verzug geraten ist. Kommt der Besteller der Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, können wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Verträge zurücktreten. In diesem Falle stehen dem Besteller keinerlei Ansprüche, insbesondere kein Lieferanspruch gegen uns zu.

Skontoabzüge von unseren Rechnungen müssen auf jeden Fall gesondert schriftlich vereinbart werden. Sonstige Abzüge von unseren Rechnungen müssen im einzelnen aufgeführt und unter Beifügung entsprechender Belege hinreichend begründet werden.

3. Lieferung, Lieferfristen

Für Lieferfristen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Frist angemessen verlängert.

Wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist, gilt die Frist als eingehalten.

Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferung oder Leistung nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener unverschuldeter Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art wegen Lieferverzögerung oder Unmöglichkeit der Lieferung sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, daß uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

Alle Sendungen werden auf Rechnung und Gefahr des Bestellers verschickt. Ohne bestimmte Vereinbarung erfolgt der Versand nach unserem besten Ermessen. Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, wenn sie bei der Auftragserteilung vorgeschrieben wird. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Wir sind berechtigt, mit einer Abweichung auf Gewicht oder Stückzahl in Höhe von 10% zu liefern, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschluß- bzw. Auftragsmenge als auch einzelner Teillieferungen.

Die Annullierung erteilter Aufträge durch den Besteller und die Rücksendung von Waren, die grundsätzlich frachtfrei erfolgen muß, ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns zulässig. Wir behalten uns vor, eine anteilige Bearbeitungsgebühr von mindestens 10% des Warenwertes zu erheben.

Sonderausführungen, von der listenmäßigen Ausführung abweichende Produkte, können weder zurückgenommen noch gutgeschrieben werden.

4. Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen Sachmängel:

Für Mängel und Fehlmengen haften wir unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche gegen uns ausschließlich wie folgt:

- Bei nachweislich fehlerhafter Lieferung sind wir gegen angemessene Lieferzeit und Rücksendung der beanstandeten Ware an uns zu kostenloser Nacherfüllung verpflichtet.
- Bei Fehlschlägen oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann der Besteller Herabsetzung der Verfügung nach gesetzlicher Vorschrift geltend machen oder nach seiner Wahl vom Verträge zurücktreten.
- Sachmängel an Teillieferungen begründen keine Ansprüche oder Rechte bezüglich anderer Teillieferungen.
- Alle Ansprüche, die über den Nacherfüllungsanspruch hinaus gehen, werden ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Folgeschäden beim Besteller oder Dritten. Der Ausschluss gilt nicht, soweit uns eine Garantief Haftung trifft.
- Alle Ansprüche und Rechte des Bestellers verjähren innerhalb von 2 Jahren bei Neuteilen und innerhalb 12 Monaten bei gebrauchten Teilen.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Lieferwerk verläßt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. Wird Ware aus Gründen zurückgegeben, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Besteller die Versendungsgefahr.
- Für Transportschäden wird keine Haftung übernommen, soweit nicht eine abgeschlossene Bruchversicherung eintritt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen :

- Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderung des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.
- Die Forderungen des Käufers aus dem nur im normalen Geschäftsbetrieb zulässigen Weiterverkauf der Vorbehaltsware sind bis zur Höhe des Guthabens des Verkäufers an diesen abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware.
- Der Käufer ist verpflichtet, über die abgetretenen Forderungen Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen des Verkäufers vorzulegen.
- Bis zur anderweitigen Bestimmung des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat jedoch die insoweit eingehenden Gelder gesondert zu verwahren und auch hierüber Aufzeichnungen zu machen. Der Käufer ist verpflichtet, über die Aufzeichnungen der abgetretenen Forderungen und die abgesonderte Verwahrung der eingezogenen Gelder auf Verlangen des Verkäufers Rechnung zu legen. **Das Verlangen des Verkäufers kann mindestens einmal im Monat gestellt werden.**
- Nimmt der Besteller die Forderung aus einer Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung unserer Ware in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte. Bei laufender Rechnung gelten der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Bei der Verarbeitung oder bei Veräußerung der Vorbehaltswaren mit anderen und nicht gehörenden Waren werden die entstehenden Forderungen an uns in der Höhe abgetreten, die unseren Anteil am Wert der gesamten veräußerten Gegenstände entspricht.
- Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Ware bedingt, daß mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.
- Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit - nach seiner Wahl - freizugeben, falls ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen und deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.
- Eingriffe Dritter (Pfändungen etc.) in das Eigentum des Verkäufers hat der Käufer abzuwehren und dem Verkäufer von derartigen Eingriffen unverzüglich Mitteilung zu machen.

6. Anzeige- und Benachrichtigungspflicht nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Wir weisen darauf hin, daß ihre personenbezogenen Daten, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu gewähren, per EDV verarbeitet werden. Nach den §§ 26, 1 und 43, 3 BDSG sind wir gehalten, Sie von der ersten Speicherung bzw. Übermittlung in Kenntnis zu setzen. Wir tun dies auf diesem Wege. Weitere Benachrichtigungen durch uns erfolgen nicht.